

**AGB der GfE mbH, GfE Vertriebs GmbH und der GfE Service GmbH
Im Verlauf der AGB Lieferer genannt.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand August 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und sonstige Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferer und einem Handwerkspartner, Wiederverkäufer oder Endkunde (im weiteren Besteller genannt). Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers haben für uns keine Gültigkeit. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Skizzen, Montageplänen, Programmen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form- sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Unsere Angebote, auch in Prospekten und Anzeigen sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich, dies gilt auch für mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Zusicherungen etc. der Mitarbeiter vor Vertragsabschluss / Auftragsbestätigung. Zumutbare technische und optische Änderungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
4. Bezieht sich das Geschäft auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, ist der Lieferer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jeweiligen neusten Typ zu liefern.

II. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind ohne Abzug frei Bankverbindung des Lieferers zu den vereinbarten Terminen zu leisten.
2. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Gegen die Ansprüche des Lieferers kann der Besteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
4. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Besteller getragen.
5. Eine Geldschuld ist während des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszinssatz ergibt sich aus dem Gesetz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Lieferer unbenommen.
6. Kommt der Besteller bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate in Verzug, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen sofort fällig. Der Lieferer kann dann – unbeschadet seiner Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz vom Besteller verlangen.
7. Soweit sich der Besteller mit der Abnahme in Verzug befindet oder die Abnahme verweigert, ist der Besteller verpflichtet, einen Pauschalschaden in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu zahlen. Dem Besteller wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung des Lieferers mit dem Besteller im Eigentum des Lieferers.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller Dritte auf das Eigentum des Lieferers unmittelbar hinzuweisen und den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur

Rücknahme berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Wertminderung sowie Ein- und Ausbaukosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

IV. Fristen für Lieferung und Verzug

1. Die Einhaltung von verbindlichen Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sein müssen und der Besteller alle ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung von verbindlich bestätigten Fristen auf höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, Epidemie/Corona zurückzuführen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Gleiches gilt bei Lieferengpässen der Vorlieferanten.

3. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerungen der Lieferung bestehen nicht. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer grob fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt hat. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung der Lieferer zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Die Lieferzeit beginnt, ohne besondere vertragliche Vereinbarung, mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferer. Bei Änderungen des Lieferumfangs tritt der ursprüngliche vereinbarte Liefertermin außer Kraft.

5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahme-Einbaubereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

V. Gefahrenübergang

1. Soweit der Besteller kein Verbraucher ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn

- Teillieferungen erfolgen oder
- der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand-bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

2. Bei Einlagerung im eigenen Werk berechnet der Lieferer 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Lieferteile je Monat. Das Recht des Lieferers, einen darüberhinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Besteller ist berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

3. Teillieferungen durch den Lieferer sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

4. Der Besteller ist, wenn es sich nicht um einen Verbraucher handelt, verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel oder Fehlmenge-gen zeigen, dem Lieferer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Montage, Aufstellung und in diesem Zusammenhang durchzuführende Dienstleistungen der Waren des Lieferers, gelten die gesonderten Montagebedingungen des Lieferers.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Evtl. Transportschäden sind vom Kunden vor der Annahme der Lieferung gegenüber dem Frachtführer zu rügen bzw. nach Annahme entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Fristen schriftlich anzuzeigen.

VIII. Gewährleistung und Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist (§ 437 BGB) für Lieferungen beträgt 24 Monate. Bei der Lieferung von Blockheizkraftwerken, Stromerzeugern oder sonstigen Maschinen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate oder 9000 Betriebsstunden, je nach dem was zuerst eintrifft. Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Auslieferung. Festgestellte Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum vom Lieferer.

2. Die Verpflichtung zur Sachmängelbeseitigung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch mechanische, thermische und chemische Einwirkung oder durch Überspannung und Blitzschlag entstehen. Sie gilt nicht für Mängel, die auf fehlerhafter Bedienung und/oder Wartung durch den Besteller, auf einer unzulässigen Beanspruchung, auf ungeeigneten Betriebsmitteln, auf normaler Abnutzung oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen beruhen. Sie bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einen vorzeitigen Verschleiß unterliegen.

3. Voraussetzung für die Erhaltung der Gewährleistung ist die Durchführung der Inbetriebnahme und der regelmäßigen Wartungsarbeiten durch den Lieferer oder einen autorisierten Handwerkspartner.

4. Ist der Besteller ein Verbraucher (Endkunde) hat er bei einem Sachmangel, nach Wahl des Lieferers, Anspruch auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung. Ab einer Entfernung von mehr als 100 km Fahrstrecke vom Lieferer zum Besteller, hat der Besteller die darüberhinausgehenden Transport- bzw. Fahrt-, Wege- und Übernachtungskosten zu tragen. Für Gewährleistungsfälle, die bei Lieferungen auftreten, die nicht vom Lieferer in Betrieb genommen wurden oder bei denen alle regelmäßigen Wartungsarbeiten nicht vom Lieferer durchgeführt wurden, übernimmt der Lieferer nur bis zu der Höhe die Kosten, die bei Behebung des Mangels im Werk des Lieferers entstanden wären. Transport- bzw. Fahrt-, Weg- und Übernachtungskosten sind vom Besteller zu tragen. Schäden, die ihre Ursache in einer mangelhaften Wartung haben sind in diesem Fall von der Gewährleistung ausgenommen.

5. Ist der Besteller ein Unternehmer, ein Unternehmen oder eine Person des öffentlichen Rechts, erstattet der Lieferer bei einem Sachmangel die Kosten der nachweislich defekten Ersatzteile. Der Zeitaufwand für die Fehlersuche und Reparatur, Fahrtkosten, Rüstzeiten sowie sonstige Forderungen in Zusammenhang mit einem Gewährleistungsschaden sind vollständig mit der beim Kauf gewährten Gewährleistungspauschale abgegolten und wird nicht zusätzlich vergütet. Der Lieferer hat das Recht, erst nach der Rücksendung der Alt Teile über die Erstattung der Kosten zu entscheiden. Benötigt der Besteller zur Behebung eines Gewährleistungsschadens Personal der Lieferanten, sind die anfallenden Kosten vom Besteller zu tragen.

6. Im Rahmen der Überlassung von Software und/oder Programmierungen an den Besteller haftet der Lieferer für Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzungen, der Verletzung von Schutzrechten Dritter und unerlaubter Handlung nur für solche Schäden, mit denen im Rahmen einer Softwareüberlassung gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet der Lieferer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Lieferer auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine verschuldungsunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Soweit dem Grunde nach eine Haftung eintritt, wird der Schadensersatzanspruch gegen den Lieferer auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach Art. IX Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen.

X. Verbindlichkeit des Vertrages

Datenaustausch, Geheimhaltung

1. Die Einhaltung aller eventuell zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt dem jeweiligen Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telemediengesetz (TMG), das Bundesdatenschutzgesetz sowie die DSGVO sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.
2. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten. Unberührt bleiben die zwingend gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des TKG, des TMG, des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO.
3. Der Besteller stellt sicher, dass die Nutzung der Leistungen des Lieferers durch ihn bzw. seine Vertragspartner/Nutzer, nicht zu einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften (z. B. i. S. StGB, OWiG, UrhG, MarkG, PatG) führt.
4. Der Besteller wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO darauf hingewiesen, dass seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen Firmen- bzw. personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV verarbeitet werden.

XI. Software

1. Der Lieferer behält sich das ausschließliche Recht vor, die von ihm gelieferte oder mitgelieferte Software zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Dem Besteller ist die Vervielfältigung nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferers gestattet. Die Software wird dem Besteller auf dem für die Lieferung bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Softwareprodukte des Lieferers in keiner Art und Weise abändern oder verändern, insbesondere auch nicht dekompileieren, nicht in irgendeiner Art und Weise manipulieren, auf Skripte zugreifen, etc. Der Besteller darf Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke - weder entfernen noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers verändern.
2. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
Der Lieferer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, das Softwareprodukt und dem zugrunde liegenden Quellcodes, Source Codes dem Besteller zu überlassen.

3. Der Lieferer macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass diese unter allen erdenklichen Bedingungen fehlerfrei

arbeitet. Gegenstand einer jeden Gewährleistung des Lieferers ist Software, die im Sinne der Produktbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.

4. Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen und über die Produktbeschreibung hinausgehend, übernimmt der Lieferer keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder für ein bestimmtes Vorhaben geeignet sind.

5. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert, übernimmt der Lieferer keine Gewähr für die Verträglichkeit und Funktionstauglichkeit der Software mit Hardware- und Softwarekombinationen, die der Kunde wählt.

6. Der Besteller muss dafür Sorge tragen, dass durch regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist. Sofern der Besteller in diesem Zusammenhang auf vom Lieferer bereit gestellte Speichermedien/Programme zurückgreift, bzw. diese nutzt, ist der Besteller dazu verpflichtet, regelmäßig, mindestens täglich, die ihn betreffenden Daten auf eigene Datenträger zu laden und zu sichern, damit auch insoweit eine einfache Rekonstruktion etwa bei dem Lieferer den Besteller betreffenden Daten möglich ist.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wenn der Besteller kein Verbraucher ist, das Gericht, welches für den Hauptsitz des Lieferers für die GfE mbH und GfE Service GmbH in Heek und für die GfE Vertriebs GmbH Ahaus zuständig ist. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.